

# Amt der Wiener Landesregierung

61/SW-137/12

MD-651-1 und 2/85

Wien, 7. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975  
geändert wird (Forstgesetz-  
Novelle 1985);  
Stellungnahme

Befriht	GESETZENTWURF
Zl.	26 - GE/19 85
Datum:	13. JUNI 1985
Verteilt	14.6.85 Schöber

An das  
Präsidium des Nationalrates

L. Schanzl

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

*Dr. Peischl*  
Dr. Peischl  
Obersenatsrat

## Amt der Wiener Landesregierung

MD-651-1 und 2/85

Wien, 7. Juni 1985

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Forstgesetz 1975  
geändert wird (Forstgesetz-  
Novelle 1985);  
Stellungnahme

zu Zl. 12.102/04-I 2/85

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Auf die do. Schreiben vom 11. und 29. März 1985 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß der im Betreff genannte Gesetzentwurf grundsätzlich positiv aufgenommen wird. Einzelne Bestimmungen geben jedoch Anlaß zu folgenden Bemerkungen bzw. Ergänzungen:

Zu Z 3:

Das vorgeschlagene Mindestausmaß von 200 m<sup>2</sup>, ab welchem Baumgruppen in der Flur als Wald anzusehen sind, scheint selbst für Wiener Verhältnisse zu niedrig angesetzt, da dieses Flächenausmaß unter Umständen schon von einigen wenigen großkronigen Bäumen erreicht wird. Es wird vorgeschlagen, das Mindestausmaß auf 300 m<sup>2</sup> anzuheben.

Zu Z 11:

Diese Regelung ist aus Wiener Sicht abzulehnen. Bei einem Bewaldungsprozentsatz von etwa 17 % im gesamten Gemeindegebiet wäre eine Rodungsbewilligung ohne Ersatzaufforstung im

- 2 -

"unmittelbar betroffenen Gebiet" nirgends mehr möglich. In Stadtteilen mit überdurchschnittlicher Waldausstattung würde es dadurch außerdem zu einer unverständlichen Beschränkung kommen.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung erscheint nicht ganz verständlich. Neubewaldungen als Kurzumtriebswälder werden in der Regel künstlich angelegt und unterliegen daher gemäß § 4 Abs. 1 erster Fall erst nach Ablauf von zehn Jahren den forstrechtlichen Bestimmungen. Eine solche Ausnahme vom Rodungsverbot wird als entbehrlich erachtet.

Zu Z 15:

Es sollte eine Formulierung gefunden werden, die berücksichtigt, daß dem Vermessungsamt eine Ausfertigung des Bescheides und des Lageplanes lediglich im Falle der Rodungsbewilligung zu übermitteln ist.

Obwohl für Wien nicht von Bedeutung, wird doch angeregt, die Regelung des alten § 19 Abs. 6 beizubehalten. Die in den Erläuternden Bemerkungen als Begründung angeführten Probleme durch eine offenbar mangelhafte Vollziehungspraxis dürften den Wegfall einer die Raschheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ermöglichenden Regelung nicht rechtfertigen.

Zu Z 19:

Eine absolute Beschränkung der Sperre auf fünf Jahre (ohne Verlängerungsmöglichkeit) ist zumindest bei den Zwecken gemäß lit. e und f nicht ganz einzusehen.

Zu Z 23:

Die Bestimmung erscheint nicht geeignet, den in den Erläuternden Bemerkungen genannten Zweck zu erreichen, das

Betreten des Waldes möglichst wenig zu beschränken. Auf Grund der Regelung im Entwurf ist zu erwarten, daß infolge der Schwierigkeit die Dauer von Waldarbeiten abzuschätzen, besonders lange Sperrzeiten angekündigt werden.

Zu Z 28:

Die Definition der Schlepperwege sollte auch darauf Bedacht nehmen, daß diese nicht mit LKW befahrbar sind.

Zu Z 31:

Der ganze Abschnitt bedürfte noch einer gründlichen Überarbeitung.

So wird etwa durch die geänderte Systematik der § 62 von den Bestimmungen über das Bewilligungsverfahren abgetrennt.

Im § 62 Abs. 4 lit. a wird ein "§ 63 Abs. 2 lit. b" zitiert, den es nicht gibt.

Die Verweise bzw. Zitate im unverändert gebliebenen § 65 stimmen mit den novellierten Bestimmungen nicht überein.

Darüber hinaus wird, obwohl die gesamte Problematik für Wien ohne große Bedeutung ist, zur Diskussion gestellt, ob nicht an Stelle des geplanten, höchst aufwendigen Anmeldeverfahrens eine generelle Bewilligungspflicht für Forststraßen eingeführt werden sollte.

Im übrigen erscheint die Anmeldefrist von einer Woche für Schlepperwege zu kurz.

Zu Z 60:

Die derzeitige Regelung, daß der wissenschaftliche Direktor der forstlichen Bundesversuchsanstalt Forstwirt sein muß,

- 4 -

sollte im Hinblick auf die Funktion der Versuchsanstalt als Bindeglied zwischen Praxis und Wissenschaft unbedingt beibehalten werden.

Die Problematik des in zunehmenden Maße auftretenden Waldsterbens, für dessen Ursachen die Wissenschaft noch immer nicht letzte Klarheit geben konnte, gebietet es, auch die Freiheit des Betretens des Waldes neu zu überdenken, da Zusammenhänge zwischen dieser Naturerscheinung und den mit der Öffnung der Wälder verbundenen Mißbräuchen durch den Massentourismus nicht auszuschließen sind. Im Waldbesitz der Stadt Wien gemachte Erfahrungen geben überdies Grund zur Sorge, daß Waldschäden auch durch großflächige Ablagerung von Unrat gefördert werden, dies betrifft vor allem auch die Quellschutzforste.

Das Amt der Wiener Landesregierung regt daher an, in den vorliegenden Novellierungsentwurf folgende Bestimmungen aufzunehmen, die der Behörde die Befugnis geben, im Falle des Auftretens von Waldschäden Betretungsverbote zu verfügen:

1. Nach dem vorletzten Satz des § 16 Abs. 3 ist folgender Satz einzufügen:  
'Erforderlichenfalls ist auch ein Verbot des Betretens der betreffenden Waldflächen zu verfügen.'
2. § 33 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:  
'a) Waldflächen für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 16 Abs. 3 vorletzter Satz, § 28 Abs. 3 lit. d, § 41 Abs. 2, § 44 Abs. 7 oder § 51 Abs. 3 verfügt hat.'
3. Im § 51 erhalten die bisherigen Absätze 3 bis 6 die Zahlen 4 bis 7.
4. § 51 Abs. 3 hat zu lauten:  
'(3) Erforderlichenfalls hat die Behörde ein allgemeines, gemäß § 34 Abs. 10 ersichtlich zu machendes Verbot des

Betretens der geschädigten Wald/<sup>flächen</sup> durch Unbefugte zu erlassen. Eine allenfalls vorgenommene Erklärung zum Erholungswald (§ 36 Abs. 3) ist zu widerrufen.'"

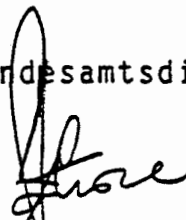
Das Amt der Wiener Landesregierung nimmt den Entwurf weiters zum Anlaß, noch auf folgende Probleme der Rechtsanwendung hinzuweisen:

- 1) Die einschränkenden Worte "unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4" im § 170 Abs. 5 bereiten Auslegungsschwierigkeiten. Die Bestimmung sollte neu gefaßt werden (vgl. Fußnote 7 in der Manz'schen Sonderausgabe Nr. 42, Plattner-Bobek-Reindl).
- 2) Die derzeit im Interpretationsweg gewonnene Auffassung, das Verfahren nach den §§ 50 Abs. 1 und 2 sowie 51 Abs. 2 sei als Einparteienverfahren anzusehen, sollte überdacht werden. Eine Klarstellung im Gesetz erschiene erforderlich.
- 3) Gemäß § 172 Abs. 6 lit. e kann eine rechtswidrige Fällung nur durch Bescheid eingestellt werden. Hier und auch gemäß lit. b dieser Gesetzesstelle sollte die Behörde in die Lage versetzt werden, Anordnungen im Rahmen eines verfahrensfreien Verwaltungsaktes setzen zu können. Als Beispiel könnte der § 31 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 dienen.
- 4) Stellt man § 172 Abs. 6 lit. a der Regelung des § 13 Abs. 3 gegenüber, ist festzustellen, daß ein Auftrag zur "rechtzeitigen" Wiederbewaldung nicht erteilt werden kann, da ein solcher logischerweise erst ergehen kann, wenn die Frist des § 13 Abs. 3 abgelaufen ist (siehe auch das Erk. des VwGH, Sgl. 4848). In diesem Zusammenhang müßten Bestimmungen geschaffen werden, die bei rechtswidrig ent-

standenen Kahlflächen ("Rodungsversuch") den Auftrag zur sofortigen Wiederbewaldung ermöglichen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Obersenatsrat